

Synopse Kindertagespflegerichtlinien der Stadt Meckenheim

Zurzeit gültiger Richtlinien – Richtlinien vom 01.08.2015:	Entwurf: Richtlinien ab 01.08.2021
1. Gesetzliche Grundlagen Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst: • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, • die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und • die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.	1. Gesetzliche Grundlagen Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst: • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, • die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson und • die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
2. Förderungsvoraussetzungen <u>2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten</u> 2.1.1 Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt, • ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim haben/hat und • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder	2. Förderungsvoraussetzungen <u>2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten</u> 2.1.1 Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt, • ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim haben/hat und • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

• diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. 2.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. <u>2.2 Anforderungen an die Tagespflegeperson</u> Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist zu erteilen, wenn: • sich die Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, und • sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Geeignetheit bereits durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt worden ist und der Qualifizierungsnachweis nachgereicht wird. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich inhaltlich am Maßstab des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ orientieren.	• diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. 2.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. <u>2.2 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson</u> Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist zu erteilen, wenn: • sich die Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, und • sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Geeignetheit bereits durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt worden ist und der Qualifizierungsnachweis nachgereicht wird. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich inhaltlich am Maßstab des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ orientieren. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege), Qualifizierung verfügen.
---	---

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch eine Eignungsprüfung mittels: • Auswertung der Bewerberbögen, • Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen, • ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen, • im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und • den Nachweis über die Qualifizierung. <u>2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder</u> Kinder, für die Leistungen der Tagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Meckenheim haben. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, bei besonderem Bedarf oder ergänzend.	Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch eine Eignungsprüfung mittels: • Auswertung der Bewerberbögen, • Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen, • ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen, • im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und • den Nachweis über die Qualifizierung, <u>2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder</u> Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Meckenheim haben. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, bei besonderem Bedarf oder ergänzend.
3. Förderung <u>3.1 Umfang der Geldleistung</u> Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst: • die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,	3. Förderung <u>3.1 Umfang der Geldleistung</u> Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst: • die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

- einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die entsprechenden Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)

~~Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.~~

~~Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.~~

- einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die entsprechenden Leistungen werden an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)

Die Höhe der Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde beträgt insgesamt 5,50 €. Der Förderbetrag von 5,50 € setzt sich zusammen aus einem Betrag für die Sachkosten von 1,90 € und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 3,60 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Der Förderbetrag für Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen wird, ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich, auf 953,- Euro festgesetzt. (Stand 01.08.2020). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Förderbetrag entsprechend.

Der benötigte Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.

Darüber hinaus wird den Kindertagespflegepersonen pro Kind wöchentlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet.

Der Förderbetrag wird gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Erhöhung der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gem. § 37 KiBiz. Eine Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021. Die monatlichen Förderbeträge werden gerundet.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes (Kinderfrauen), reduziert sich der Förderbetrag um den Sachaufwand.

1. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert. 2. Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können. 3. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang auf der Grundlage der unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen in dem Restumfang, der nicht durch die bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann. Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt worden ist, sollen grundsätzlich nur durch Tagespflegepersonen betreut werden, die über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Zur Deckung von evtl. notwendigen Mehraufwendungen wird abhängig von Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und des Pflegeaufwandes im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag gewährt. Dieser sollte in der Regel nicht den zweifachen Förderbetrag übersteigen. Der festgestellte Förderbedarf ist durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.	Der Förderbetrag in der Betreuungszeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr wird um 50 % reduziert. 1. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert. 2. Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können. 3. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang auf der Grundlage der unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen in dem Restumfang, der nicht durch die bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann. Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt worden ist, sollen grundsätzlich nur durch Kindertagespflegepersonen betreut werden, die über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Im Rahmen der Betreuung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes in einer Kindertagespflegegruppe kann sich die Gruppenstärke um jeweils einen Platz reduzieren. Die Förderung erhöht sich bei einer Platzreduzierung auf den 2,5 fachen Satz, ohne Reduzierung kann der 1,5 fache Satz gezahlt werden, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der festgestellte Förderbedarf ist durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
--	--

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der ~~Tagespflegeperson~~, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der ~~pauschalen~~ Berechnung abgegolten.

Die Zahlung der Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Wird in Ausfallzeiten der ~~Tagespflegeperson~~ eine Vertretung durch eine andere ~~Tagespflegeperson~~ geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der **Kindertagespflegeperson**, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der **durchschnittlichen** Berechnung abgegolten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten die fortlaufende Geldleistung für bis zu 27 betreuungsfreie Tage im Jahr: davon 25 Urlaubstage, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, sowie zwei Tage für Konzeptionsarbeit oder Fortbildung. Die Kindertagespflegepersonen erhalten die fortlaufende Geldleistung für 4 Wochen im Jahr bei krankheitsbedingtem Ausfall. Der krankheitsbedingte Ausfall ist durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 3. Werktag nachzuweisen.

Die Zahlung der Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Wird in Ausfallzeiten der **Kindertagespflegeperson** eine Vertretung durch eine andere **Kindertagespflegeperson** geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

Die Kindertagespflegepersonen haben neben der Vernetzung von Kindertagespflegestellen untereinander auch die Möglichkeit die Vertretung über vorgehaltene Freihalteplätze in Anspruch zu nehmen. Für freigehaltene Plätze wird durchgehend eine Freihaltepauschale von monatlich 100 € gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die

<u>3.3 Unfallversicherung</u> <u>Nachgewiesene</u> Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz in Meckenheim betreuen. Der Jahresbeitrag wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende gewährt. <u>3.4 Alterssicherung</u> <u>Nachgewiesene</u> Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden <u>hälftig</u> erstattet. Die Leistung wird monatlich, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. <u>3.5 Krankenversicherung und Pflegeversicherung</u> <u>Nachgewiesene</u> Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden <u>hälftig</u> erstattet. Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Leistungen nach 3.3, 3.4 und 3.5 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim ausüben. Die Gewährung erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen, sofern mindestens ein Tagespflegekind seinen Hauptwohnsitz in Meckenheim hat.	tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet. Nur bei vollen Monaten entfällt die Freihaltepauschale. <u>3.3 Unfallversicherung</u> <u>Nachgewiesene</u> Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese Leistung wird <u>Kindertagespflegepersonen</u> gewährt, die Kinder mit Wohnsitz in Meckenheim betreuen. Der Jahresbeitrag wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende gewährt. <u>3.4 Alterssicherung</u> <u>Nachgewiesene</u> Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der <u>Kindertagespflegeperson</u> werden <u>hälftig</u> erstattet. Die Leistung wird monatlich, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. <u>3.5 Krankenversicherung und Pflegeversicherung</u> <u>Nachgewiesene</u> Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der <u>Kindertagespflegeperson</u> werden <u>hälftig</u> erstattet. Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Leistungen nach 3.3, 3.4 und 3.5 werden den <u>Kindertagespflegepersonen</u> gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim ausüben. Die Gewährung erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen, sofern mindestens ein Tagespflegekind seinen Hauptwohnsitz in Meckenheim hat.
---	---

3.6 Qualifizierung

Die Stadt Meckenheim erstattet der Tagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses sowie die Teilnahmegebühr für einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges, wenn sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum ~~01.08.2015~~ in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII vom ~~01.08.2013~~ außer Kraft.

3.6 Qualifizierung

Die Stadt Meckenheim erstattet der Kindertagespflegeperson nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges, wenn sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim hat und ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnimmt:

- die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses (160 Stunden / 80 Stunden für Päd. Fachkräfte) gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),
- die Teilnahmegebühr für einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder.
- Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis der Zuschuss des Landes in Höhe von maximal 2000 € gewährt. Unterschreiten die Kosten die Höhe des Zuschusses, dann werden die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Die darüber hinausgehenden Kosten werden hälftig, bis zu maximal 500 €, erstattet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.08.2021** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII vom **01.08.2015** außer Kraft.

Anlage 1:**Höhe der Geldleistung gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinien**

Betreuungsumfang		Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson und in anderen geeigneten Räumen
Stunden/Woche			
bis	5	78,-	119,-
bis	10	156,-	238,-
bis	15	234,-	357,-
bis	20	312,-	476,-
bis	25	390,-	595,-
bis	30	468,-	714,-
bis	35	546,-	834,-
bis	40	624,-	953,-
über	40	701,-	1072,-

- Der Förderbetrag von 5,50 € setzt sich zusammen aus einem Betrag für die Sachkosten von 1,90 € und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 3,60 € pro Betreuungsstunde und Kind.
- Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes (Kinderfrauen), reduziert sich der Förderbetrag um den Sachaufwand.
- Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt, wobei sich der Förderbetrag in der Betreuungszeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr um 50 % reduziert.